

**BESONDERE VERWENDUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON
ZUWENDUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON BUNDESLIGAVEREINEN
(BVR BULI)
(gültig ab 01.01.2018)**

Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehende Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

Inhalt

- Nr. 1** **Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung**
- Nr. 2** **Zuwendungsempfänger**
- Nr. 3** **Zuwendungsvoraussetzungen**
- Nr. 4** **Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen**
- Nr. 5** **Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- Nr. 6** **Auszahlung**
- Nr. 7** **Nachweis der Verwendung**
- Nr. 8** **Allgemeine Verwendungsrichtlinien**
- Nr. 9** **Inkrafttreten**

1. Zuwendungszweck und Gegenstand der Förderung

1.1. Der LSB kann aus Mitteln der DKLB-Stiftung im Rahmen der verfügbaren Mittel auf Grundlage seines Leistungssport-Förderungskonzeptes Zuwendungen für die Teilnahme und Vorbereitung am Spielbetrieb der 1. Bundesliga gewähren. **Sofern der Zuwendungsempfänger neben dem Bundesligabetrieb zusätzlich die Qualifikation zur Teilnahme am europäischen Wettbewerb erlangt, können die Kosten anteilig berücksichtigt werden.**

1.2. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Der LSB entscheidet gegenüber den Sportorganisationen aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im LSB-Haushalt vorgesehenen Mittel.

2. Zuwendungsempfänger

2.1. Zuwendungen können die durch das für Sport zuständige Mitglied des Senats als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen mit einer Mannschaft, die der 1. Bundesliga angehören, erhalten.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1. Eine Bewilligung erfolgt nur für eine Maßnahme, deren Gesamtfinanzierung einer Saison gesichert ist. Daneben sind neben der Zuwendung des LSB aus Mitteln der DKLB-Stiftung andere Einnahmen in angemessener Höhe zur Deckung des Gesamtetats nachzuweisen. Zuwendungen

werden nur den Sportorganisationen bewilligt, deren Bundesliga-Etat (Ausgaben/Einnahmen) bis zu max. € 1 Mio. je Saison ausweist.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

4.1. Die Zuwendung wird zur Deckung des Fehlbetrags der Ausgaben des Bundesligaspielbetriebes gewährt und unter Berücksichtigung sportfachlicher Kriterien (Leistungsniveau der Bundesliga im internationalen Vergleich, erreichte Platzierung der Vorsaison) auf einen Höchstbetrag von € 25.000,00 begrenzt. Ergibt sich ein Fehlbetrag von weniger als € 2.500,00 erfolgt keine Bezuschussung.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1. Für Planungszwecke des LSB ist der finanzielle Bedarf für die Bundesligahilfe für die kommende Saison bis zum 31.01. auf dem entsprechenden Formblatt durch die Sportorganisation zu beantragen. Für die Gewährung der Zuwendung ist 5.2 verpflichtend anzuwenden.

5.2. Die Sportorganisation beantragt die Zuwendung mindestens 4 Wochen vor Beginn der Bundesliga-Saison beim LSB auf von diesem herausgegebenen Vordrucken.

5.3. Dem Antrag ist ein Bundesliga-Etat (Finanzierungsplan) beizufügen, der alle Einnahmen und Ausgaben (einschließlich Vorbereitungszeit) enthalten muss, die mit dem Bundesliga-Spielbetrieb im Zusammenhang stehen.

**BESONDERE VERWENDUNGSRICHTLINIEN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON
ZUWENDUNGEN FÜR DIE FÖRDERUNG VON BUNDESLIGAVEREINEN
(BVR BULI)**
(gültig ab 01.01.2018)

Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehende Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

Die Einzelansätze des Bundesliga-Etats sind so zu erläutern, dass deren Berechnungsgrundlagen nachvollziehbar sind. Der Antrag ist über die zuständige Mitgliedsorganisation zu leiten; diese äußert sich gutachterlich.

5.4. Der LSB bewilligt die Zuwendung nach diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien für den Bewilligungszeitraum, der die Bundesliga-Saison einschließlich Vorbereitungszeit umfasst.

5.5. Die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung und die Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung von Bundesligavereinen sind Bestandteile des Bewilligungsschreibens.

6. Auszahlung

6.1. Der LSB zahlt die Zuwendung auf Anforderung der Sportorganisation erst aus, wenn diese sich mit dem Inhalt des Bewilligungsschreibens einverstanden erklärt hat und die Einverständniserklärung beim LSB eingegangen ist.

7. Nachweis der Verwendung

7.1. Die Verwendung der Zuwendung ist spätestens 2 Monate nach Ablauf der Bundesliga-Saison nachzuweisen. Es wird regelmäßig ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis entsprechend dem Bundesligaetat, ohne Vorlage von Belegen, Unterlagen und Verträgen.

8. Allgemeine Verwendungsrichtlinien

8.1. Neben diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien gelten die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Zuwendungen aus der Zweckabgabe an die DKLB-Stiftung in der jeweils gültigen Fassung.

9. Inkrafttreten

9.1. Die Besonderen Verwendungsrichtlinien sind ab 01.01.2002 gültig. Ergänzung ab 22.06.2011. Weitere Ergänzung ab 01.01.2018.